

Dokument, vom Verwaltungsrat genehmigt mit Beschluss vom 27. Juli 2020

Verfahren für die Vorstellung und die Bearbeitung der Meldungen von vermutlichen unerlaubten Handlungen und Vorschriftswidrigkeiten (Whistleblowing)

1. RECHTSQUELLE UND -INSTITUT

Mit Artikel 1, Abs. 51 des Gesetzes Nr. 190/2012 (das sogenannte Antikorruptionsgesetz) wurde ein neuer Artikel, der Artikel 54-bis in das gesetzesvertretende Dekret Nr. 165/2001 eingefügt. Die Bezeichnung des Artikels lautet „Schutz des öffentlichen Bediensteten, der unerlaubte Handlungen meldet. Mit diesem Artikel wird in unserer Rechtsordnung eine Maßnahme vorgesehen, welche die Aufdeckung von rechtswidrigen und vorschriftswidrigen Handlungen begünstigen soll. Im englischen Sprachraum spricht man in diesem Zusammenhang von Whistleblowing.

Mit dem Ausdruck Whistleblower (in der Folge „Hinweisgeber“ genannt) sind die Bediensteten einer Verwaltung gemeint, die den zum Eingreifen legitimierten Organen eventuelle Verstöße oder Vorschriftswidrigkeiten zum Nachteil des öffentlichen Interesses melden. Aus dieser Sicht ist die Meldung (das so genannte Whistleblowing) Ausdruck des Gemeinsinns, durch den der Whistleblower zur Aufdeckung und Vorbeugung von Risiken und Situationen beiträgt, die seiner Verwaltung und damit dem gemeinsamen öffentlichen Interesse abträglich sind.

Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz gibt bekannt, dass zum Datum der Aktualisierung dieses spezifischen Verfahrens für das Einreichen und die Bearbeitung der Meldungen von vermutlichen unerlaubten Handlungen die Richtlinien im Gesetz Nr. 179/2017 („Bestimmungen zum Schutz der Personen, die strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten melden, von denen sie im Rahmen ihres öffentlichen oder privaten Arbeitsverhältnisses in Kenntnis gelangt sind“) noch nicht genehmigt wurden und behält sich daher das Recht vor, dieses Verfahren an die Bestimmungen dieser Richtlinien anzupassen. Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz nimmt zudem die Implementierung einer Anwendungslösung - Plattform für die Whistleblowing-Meldungen (nachfolgend Plattform) durch die Pensplan Centrum AG (nachfolgend auch Gesellschaft, Pensplan oder Centrum) zur Kenntnis, die den Mitarbeitern des Centrums sowie den Arbeitnehmern und Mitarbeitern von Lieferanten von Waren und Dienstleistungen ermöglicht, Meldungen unerlaubter Handlungen in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen und unter Gewährung der vollsten Vertraulichkeit des Hinweisgebers senden zu können. Die Plattform ermöglicht auch dem Empfänger der Meldung – dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz des Centrums – die erhaltenen Meldungen in Übereinstimmung mit den obengenannten Bestimmungen und Bedingungen auf Kanälen, die von den Firmenkanälen getrennt sind, zu verwalten.

Pensplan Centrum AG / S.p.A.

Rechtssitz / Sede legale: Raingasse / Via della Rena, 26 - 39100 Bozen / Bolzano | Tel. +39 0471 317 600 - Fax +39 0471 317 666

Zweitsitz / Sede secondaria: Via Gazzoletti, 2 - 38122 Trient / Trento | Tel. +39 0461 274 800

info@pensplan.com www.pensplan.com

2. ZWECK DES VERFAHRENS

Das gegenständliche Verfahren bezweckt die vollständige Umsetzung der rechtlichen Regelung für den Schutz des Whistleblowers, der unerlaubte Handlungen meldet im Sinne des Art. 54-bis des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165/2001 (zuletzt mit Gesetz Nr. 179/2017 abgeändert) sowie der Richtlinien, welche die nationale Antikorruptionsbehörde (nachfolgend auch Anac oder Behörde) mit Beschluss Nr. 6/2015 erlassen hat.

In dieser Hinsicht verfolgt das gegenständliche Verfahren das Ziel, dem Whistleblower klare Hinweise liefern, was den Gegenstand, die Inhalte, die Adressaten und die Modalitäten für die Einreichung der Meldungen betrifft bzw. was die Schutzformen angeht, die von unserer Rechtsordnung vorgesehen sind.

3. PERSONEN, DIE ZUR EINREICHUNG EINER MELDUNG BEFUGT SIND

Folgende Kategorien von Personen können eine Meldung von unerlaubten und nicht den Regeln entsprechenden Handlungen einreichen:

- Die Bediensteten der Gesellschaft;
- Die Arbeitnehmer/innen und Mitarbeiter/innen jener Unternehmen, die der Gesellschaft Waren liefern, Dienstleistungen für sie erbringen oder Arbeiten für sie ausführen.

4. ADRESSAT DER MELDUNGEN SOWIE PERSONEN, DIE FÜR DIE BEARBEITUNG DER MELDUNGEN ZUSTÄNDIG SIND

Laut der Gesellschaft sollte vorzugsweise die Plattform als Instrument für die Übermittlung von Meldungen verwendet werden, da sie ein Höchstmaß an Vertraulichkeit gewährleistet. Ungeachtet dessen für den Fall, dass der Hinweisgeber Meldungen auf unterschiedliche Weise übermitteln möchte, müssen letztere mit den wie nachfolgend erläuterten Modalitäten direkt beim Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz eingereicht werden. Die vom Personal an den eigenen Vorgesetzten oder irrtümlicherweise an einen anderen Bediensteten übermittelten Meldungen müssen unverzüglich an den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz weitergeleitet werden, wobei sämtliche geeigneten Vorkehrungen zu treffen sind, um die Diskretion der Identität des Hinweisgebers sowie des Inhalts der Meldung zu wahren (z. B. indem die Meldung nicht protokolliert, sondern in einem verschlossenen Umschlag dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz übergeben wird; indem die eventuell per E-Mail übermittelte Meldung an das eigens eingerichtete Postfach weitergeleitet und die Nachricht anschließend gelöscht wird).

5. GEGENSTAND DER MELDUNG

Unter Hinweis darauf, dass es keine erschöpfende Liste von Straftaten oder Vorschriftswidrigkeiten gibt, die Gegenstand des Whistleblowings sein können, wird verfügt, dass alle Meldungen als relevant betrachtet werden müssen, die das Verhalten, die Risiken, (begangene oder versuchte) Straftaten oder Vorschriftswidrigkeiten betreffen, aus dem sich ein Schaden für das öffentliche Interesse ergibt. Gegenstand der Meldung können daher alle unerlaubten Handlungen sein, von denen der Hinweisgeber wegen seines Arbeitsverhältnisses Kenntnis erlangt. Wichtig ist dabei nur, dass diese Handlungen auf das Personal und/oder den Tätigkeitsbereich der Gesellschaft zurückzuführen sind und unter den Begriff der Korruption im weitesten Sinne fallen, wie beispielsweise:

- Straftaten (darunter vor allem die Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung)
- Verstöße gegen den Dreijahresplan für die Vorbeugung der Korruption und Transparenz und den Verhaltenskodex

- Sachverhalte, die einen Vermögensschaden für die öffentliche Verwaltung bedingen
- Sonstige Fälle von schlechter Verwaltung oder Missbrauch zu privaten Zwecken der anvertrauten Befugnisse, unabhängig von deren strafrechtlicher Relevanz

Es ist in jedem Fall eine unabdingbare Voraussetzung, dass die Meldung im öffentlichen Interesse erfolgt, da sie notwendigerweise die Gewährleistung der Integrität der Gesellschaft und nicht die Befriedigung persönlicher Bedürfnisse des Hinweisgebers zum Ziel haben muss. Die Meldungen können in der Tat keine ausschließlich Beanstandungen oder Beschwerden persönlicher Natur zum Gegenstand haben oder Anfragen, die sich auf die Disziplin des Arbeits-, Vertragsverhältnisses oder die Verhältnisse mit dem hierarchischen Vorgesetzten oder mit den Kollegen oder mit den Geschäftskontakten beziehen. In diesem Fall ist es notwendig, sich an die Personalabteilung zu wenden, falls der Hinweisgeber ein/e Angestellte/r ist oder direkt an den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz in allen anderen Fällen.

Sinn des Gesetzes ist die Förderung der Zusammenarbeit von Personen, die in öffentlichen Verwaltungen und privatrechtlichen Einrichtungen unter öffentlicher Kontrolle tätig sind, um Korruptionsphänomene zum Vorschein zu bringen. Es ist daher in keinem Fall notwendig, dass der Hinweisgeber sich sicher ist, dass die gemeldeten Fakten auch tatsächlich passiert sind und wer der Täter ist. Es reicht hingegen aus, dass man es aufgrund der eigenen Kenntnisse für hochwahrscheinlich hält, dass eine unerlaubte Handlung im oben genannten Sinne stattgefunden hat.

6. INHALT DER MELDUNGEN

Wie vorhin erwähnt, bevorzugt die Gesellschaft die Verwendung der Plattform als Instrument für die Übermittlung von Meldungen. Falls diese Übermittlungsmethode verwendet wird, muss der Hinweisgeber alle nützlichen von der Plattform verlangten Einzelheiten melden, damit der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz die notwendigen und angemessenen Überprüfungen und Untersuchungen zu den gemeldeten Fakten durchführen kann.

Werden für die Übermittlung der Meldungen andere Modalitäten verwendet (E-Mail, Post) muss der Hinweisgeber alle nützlichen Einzelheiten melden, damit die notwendigen und angemessenen Überprüfungen und Untersuchungen zu den gemeldeten Fakten durchgeführt werden können. Zu diesem Zweck muss die Meldung die folgenden wesentlichen Elemente aufweisen:

- Angaben zum Hinweisgeber mit Angabe der Position in der Gesellschaft
- Eine klare und vollständige Beschreibung der Vorfälle (Gegenstand der Meldung), die der Hinweisgeber meldet. Der Hinweisgeber muss direkt über den Vorfall Kenntnis erlangt haben. Die Kenntnisse dürfen ihm also nicht von anderen Personen berichtet worden sein
- Zeitraum und Ort des Vorfalls, falls bekannt
- Allgemeine Angaben oder andere Einzelheiten, falls bekannt (Position und Abteilung, wo man arbeitet) und welche die Identifizierung der Person/en erlaubt, die für die gemeldeten Vorfälle verantwortlich sind
- Eventuelle weitere Personen, die über den Vorfall informiert sind bzw. darüber Auskunft geben können
- Eventuelle Dokumente, welche die Vorfälle bestätigen können
- Andere Informationen, die Aufschluss darüber geben können, dass gemeldeten Vorfälle stattgefunden haben

Unbeschadet der Möglichkeit, eventuelle Ergänzungen anzufordern oder eine Weiterleitung an die zuständigen Körperschaften vorzunehmen, werden folgende Meldungen im Rahmen der Sachverhalts-ermittlung nicht berücksichtigt:

- Meldungen über Sachverhalte, die weder das Personal noch den Tätigkeitsbereich der Gesellschaft betreffen
- Meldungen, die ausschließlich Beanstandungen oder Beschwerden persönlicher Natur zum Gegenstand haben
- Meldungen, die auf reinen Verdächtigungen oder Gerüchten beruhen.

Es wird klargestellt, dass anonyme Meldungen, das heißt, ohne irgendwelche Elemente, die es ermöglichen, den Einbringer zu identifizieren, nicht im Rahmen der Verfahren zum Schutz des Hinweisgebers, der unerlaubte Handlungen meldet, berücksichtigt werden. Dies gilt auch dann, wenn sie anhand der nachfolgend angegebenen Modalitäten eingereicht werden. Diese Meldungen werden stattdessen wie andere anonyme Meldungen behandelt und nur dann zur weiteren Überprüfung in Betracht gezogen, falls sie sich auf besonders schwerwiegende Sachverhalte und auf ausreichend detaillierte und den Umständen entsprechende Inhalte beziehen.

7. MODALITÄTEN DER EINREICHUNG UND ADRESSATEN DER MELDUNGEN

Auf die Plattform kann über den Link <https://www.pensplan.com/de/transparente-gesellschaft/vorbeugung-der-korruption.asp> zugegriffen werden, der auf der Internetseite in der Sektion „Transparente Gesellschaft“ und im Mitarbeiterportal (Unternehmensorganisation/Verfahren Whistleblowing und Formular für die Meldung/Plattform für die Whistleblowing-Meldungen) veröffentlicht ist.

Für weitere Modalitäten zur Übermittlung von Meldungen (E-Mail und Post) stellt die Gesellschaft für die Bediensteten ein spezielles Formular bereit. Damit soll die Einreichung einer Meldung, welche die Voraussetzungen des gegenständlichen Verfahrens erfüllt, erleichtert werden. Das Formular ist auf dem Mitarbeiterportal (Unternehmensorganisation/Verfahren Whistleblowing und Formular für die Meldung/Plattform für die Whistleblowing-Meldungen und auf der Internetseite des Centrums in der Sektion „Transparente Gesellschaft“ ([https://www.pensplan.com/de/transparente-gesellschaft/vorbeugung-der-korruption/Verfahren Whistleblowing und Formular für die Meldung.pdf](https://www.pensplan.com/de/transparente-gesellschaft/vorbeugung-der-korruption/Verfahren%20Whistleblowing%20und%20Formular%20f%C3%BCr%20die%20Meldung.pdf)) abrufbar.

Falls der Hinweisgeber das eigene Formular nicht verwenden möchte, kann seine Meldung trotzdem von der Gesellschaft Centrum bearbeitet werden, vorausgesetzt, dass keiner der im vorhergehenden Punkt beschriebenen Ausschlussfälle zutrifft.

Der Hinweisgeber muss die Meldung auf jeden Fall unterschreiben und zusammen mit einem Erkennungsdocument einreichen, da die verschiedenen Schutzmechanismen im Bereich des Whistleblowings ausschließlich bei klar identifizierbaren Personen greifen können.

Die Meldung kann auf folgende Art und Weise bei der Gesellschaft eingereicht werden:

- Mit der Plattform über den Link <https://www.pensplan.com/de/transparente-gesellschaft/korruptionsvorbeugung.asp>, der auf der Internetseite von Centrum in der Sektion „Transparente Gesellschaft“ sowie im Mitarbeiterportal (Unternehmensorganisation/ Verfahren Whistleblowing und Formular für die Meldung/Plattform für die Whistleblowing-Meldungen) veröffentlicht wird. **Vorzugsweise sollte diese Modalität für die Übermittlung von Meldungen benutzt werden, da sie ein Höchstmaß an Vertraulichkeit gewährleistet**

- Per E-Mail an das eigens eingerichtete E-Mail-Postfach des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz respanticorruzione@pensplan.com, auf welches ausschließlich der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz und sein unterstützender Mitarbeiter Zugriff haben. Auch die Identität des Hinweisgebers kennen ausschließlich der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz und sein unterstützender Mitarbeiter; beide garantieren darüber die Diskretion. Falls der Bedienstete die Meldung über sein amtliches E-Mail-Postfach übermittelt, muss kein Erkennungsdokument beigelegt werden
- Auf dem Postweg. In diesem Fall muss sich die Meldung, um die Diskretion der Identität des Hinweisgebers zu gewährleisten, in einem verschlossenen Umschlag befinden, der mit der Beschriftung „vertraulich/persönlich“ zu versehen ist. Der Umschlag ist mit der Hauspost zu senden oder an folgende Adresse zu übermitteln:

Pensplan Centrum AG

z. Hd. des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz

Mustergasse 11/13

39100 Bozen

Die an den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz übermittelten Meldungen werden in „vertraulicher Form“ protokolliert, um sicherzustellen, dass die jeweiligen Protokolleinträge und entsprechenden Dokumente ausschließlich vom Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz und seinem unterstützenden Mitarbeiter einsehbar sind.

Der Verantwortliche identifiziert beim Erhalt einer Meldung durch andere Übertragungsmodalitäten als die Plattform den Hinweisgeber auf der Grundlage der Identität, Qualifikation und Rolle. Er trennt sofort diese Identifikationsdaten vom Inhalt der Meldung. Er versieht die Meldung mit einem speziellen Code, der die Identifikationsdaten ersetzt. Auf diese Weise kann die Gültigkeit der Meldung anonym überprüft werden. Nur in Fällen, in denen dies unbedingt erforderlich ist, kann die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt der Identität des Hinweisgebers zugeordnet werden.

Die offensichtlich unbegründeten Meldungen sowie jene, auf die einer der oben genannten Ausschlussfälle zutrifft, werden vom Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz archiviert und die entsprechenden Archivierungsmaßnahmen werden im Bereich „Transparente Gesellschaft“ auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht: In den erwähnten Maßnahmen wird jegliche Bezugnahme auf persönliche Daten des Hinweisgebers unterlassen, indem ausschließlich die der jeweiligen Meldung zugewiesene Kennzahl sowie der Bereich oder das Sachgebiet angeführt werden, auf die sich die Meldung bezieht.

In den obengenannten Fällen hat der Verantwortliche die Möglichkeit, den Hinweisgeber vor der Archivierung zur Übermittlung von Klarstellungen oder ergänzenden Informationen bezüglich der gemeldeten Sachverhalte aufzufordern. Die Meldungen von unerlaubten Handlungen, welche das Personal oder den Tätigkeitsbereich von anderen Körperschaften betreffen, werden unter Einhaltung geeigneter Vorkehrungen den eventuell zuständigen Körperschaften weitergeleitet.

Falls die Meldung den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz selbst betrifft, kann der Hinweisgeber die Meldung an die ANAC per E-Mail an die Adresse whistleblowing@anticorruzione.it übermitteln. Dafür ist ein eigenes Formular auf der Internetseite der Behörde zu verwenden.

8. ÜBERPRÜFUNG DER BEGRÜNDUNG DER MELDUNG

Die Bearbeitung und Überprüfung der Begründung der in der Meldung dargestellten Umstände übernimmt der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz unter Wahrung der Grundsätze der Unparteilichkeit und Diskretion im Interesse aller Beteiligten. Er führt alle als angemessen erachteten Tätigkeiten durch, einschließlich der persönlichen Anhörung des Hinweisgebers und anderer Personen, die über die gemeldeten Tatsachen berichten können.

Zu diesem Zweck kann der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz auf die Zusammenarbeit des unterstützenden Mitarbeiters und die Unterstützung von zuständigen Unternehmensstrukturen zurückgreifen. Er kann auch die Aufsichtsbehörde einbeziehen, falls die Meldung auch ihren Verantwortungsbereich betrifft. Falls der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz der Meinung ist, dass die Meldung nur die Aufsichtsbehörde betrifft, wird er innerhalb von 5 Arbeitstagen der Aufsichtsbehörde die Mitteilung vorlegen und den Hinweisgeber darüber informieren. Ab Erhalt der Meldung seitens der Aufsichtsbehörde wird das „Verfahren für die Einreichung und die Bearbeitung der Meldungen von vermutlichen unerlaubten Handlungen gemäß GVD Nr. 231/2001 und Regelverstöße des von der Pensplan Centrum AG verwendeten Organisations-, Verwaltungs- und Führungsmodells gemäß Art. 231/2001 (*Whistleblowing*)“ angewandt. Alle beteiligten Parteien sind verpflichtet, die gleichen Geheimhaltungspflichten wie der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz einzuhalten. Bei Bedarf kann der Verantwortliche auch auf die Zusammenarbeit von externen Kontrollorganen zurückgreifen (darunter die Finanzpolizei, Landesdirektion für Arbeit, die Stadtpolizei, die Agentur der Einnahmen).

Der Hinweisgeber kann jederzeit Informationen über den aktuellen Stand der Bearbeitung seiner Meldung einholen und zwar über die Plattform oder falls der Hinweisgeber eine andere Übermittlungsmethode verwendet hat (E-Mail oder Post), indem er per E-Mail eine entsprechende Anfrage an respanticorruzione@pensplan.com schickt.

Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz fährt innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt der Meldung mit einer vorläufigen Prüfung derselben fort. Gegenstand dieser Prüfung ist das Bestehen der Elemente, die es erlauben, mit den erforderlichen und angemessenen Überprüfungen fortzufahren, um die gemeldeten Fakten als begründet zu bewerten und die Untersuchung beginnen zu können. Bei positivem Ergebnis der vorläufigen Prüfung leitet der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz die Untersuchung ein und schließt diese innerhalb von 30 Arbeitstagen ab dem Datum der Einleitung ab. Falls aufgrund der Komplexität der gemeldeten Fakten mehr Zeit benötigt wird, um die notwendigen Überprüfungen für den Abschluss der Untersuchung durchzuführen, kann der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz beim Verwaltungsrat von Pensplan eine Verlängerung der Frist von 30 Arbeitstagen ab dem Datum der Einleitung der Untersuchung beantragen. Der Verwaltungsrat kann die Verlängerung der Frist mittels einem begründeten Beschluss genehmigen.

Sobald die Untersuchung beendet ist, schließt der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz das Verfahren mit einer folgenden Maßnahmen ab:

- die Archivierung der Meldung, falls diese sich im Lichte der Ergebnisse der Sachverhaltsermittlung als unbegründet herausgestellt hat, oder
- die Weiterleitung der Meldung an die Gerichtsbehörde, den Rechnungshof und/oder die ANAC für die Ausübung der jeweiligen Zuständigkeiten und
- die Mitteilung des gemeldeten Sachverhalts an das für die Disziplinarverfahren zuständige Organ und/oder an andere zuständige Organisationseinheiten für den Erlass der im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen. In diesem Fall wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine Meldung handelt, für die ein verstärkter Schutz der Diskretion gilt

Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz teilt außerdem dem Hinweisgeber mittels der Plattform oder bei der Verwendung einer anderer Übermittlungsart an die von diesem angegebene Adresse (falls er zumindest eine angegeben hat,) das Ergebnis des Verfahrens mit. Er verwendet zusätzlich auch den Inhalt der Meldungen dazu, um kritische Unternehmensbereiche zu identifizieren, und um die Qualität und Wirksamkeit der Korruptionsvorbeugung zu verbessern. Zu diesem Zweck kann der Verantwortliche bei nicht offenkundiger und offensichtlicher Grundlosigkeit die notwendigen organisatorischen Maßnahmen ergreifen, um die Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung in dem Bereich zu stärken, in dem die gemeldeten Fakten sich zugetragen haben.

9. SCHUTZ DES HINWEISGEBERS

Nachfolgend werden die vorgesehenen Schutzmechanismen für den Hinweisgeber wiedergegeben, welche die Rechtsbestimmungen vorsehen (Art. 54 bis des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165/2001):

- Die Identität des Hinweisgebers muss streng vertraulich behandelt werden. Hinsichtlich der Meldung besteht kein Recht auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen.

Die Identität des Hinweisgebers wird nicht bekannt gegeben, es sei denn die Kenntnis seiner Identität ist unabdingbar, falls der Hinweisgeber eine strafrechtliche Haftung für Verleumdung und Diffamierung oder eine zivilrechtliche Haftung gemäß Art. 2043 des italienischen ZGB hat und falls die Anonymität gesetzlich nicht durchsetzbar ist (z. B. bei strafrechtlichen, Steuerermittlungen oder administrativen Ermittlungen, Inspektionen von Kontrollorganen).

Daher kann die Identität des Hinweisgebers, vorbehaltlich der obigen Feststellungen, nicht ohne sein ausdrückliches Einverständnis bekannt gegeben werden. Alle diejenigen, die Meldungen erhalten oder damit zu tun haben, sind verpflichtet, diese Information zu schützen, indem sie geheim gehalten wird. Wer diese Geheimhaltungspflicht verletzt, haftet dafür auf dem Disziplinarwege, unbeschadet anderer Haftungsarten, die das Rechtssystem vorsieht.

Falls die Beschwerde ganz oder teilweise begründet ist, und die Identität des Hinweisgebers für die Verteidigung der Beschuldigten unabdingbar ist, wird die Meldung für das Disziplinarverfahren verwendet, aber nur dann, falls der Hinweisgeber einverstanden ist, seine Identität preiszugeben.

Für die Meldung besteht außerdem kein Recht auf Zugang gemäß Art. 22 und nachfolgende des Gesetzes Nr. 241/1990, übernommen mit dem Regionalgesetz Nr. 13/1993. Die Antragsteller/innen können das Dokument daher weder einsehen noch eine Kopie erhalten.

- Verbot der Diskriminierung des Hinweisgebers
Gemäß der Gesetzesbestimmungen zum Whistleblowing kann der Hinweisgeber, der unerlaubte Handlungen gemeldet oder angezeigt hat, die ihm wegen des Arbeitsverhältnisses bekannt wurde, nicht sanktioniert, rückgestuft, entlassen oder versetzt werden beziehungsweise anderen organisatorischen Maßnahmen unterworfen werden, die wegen der Meldung direkte oder indirekte negative Auswirkungen auf seine Arbeitsbedingungen haben.

Der/die Angestellte, der glaubt, diskriminiert worden zu sein, weil er/sie unerlaubte Handlungen gemeldet hat, muss dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz detaillierte Informationen über die eventuelle Diskriminierung geben, der sobald er das Bestehen der Elemente bewertet hat, unverzüglich über die Möglichkeit/Notwendigkeit von Maßnahmen entscheidet, um die Situation zu bereinigen und/oder die negativen Auswirkungen der Diskriminierung auf administrativem Wege zu beheben. Er wird außerdem das Bestehen der Gründe bewerten, um ein Disziplinarverfahren gegen den Urheber der Diskriminierung einzuleiten.

Bei Vergeltungsmaßnahmen obliegt es in jedem Fall dem Hinweisgeber, diese der ANAC mitzuteilen.

10. HAFTUNG DES HINWEISGEBERS

Wie im Artikel 54 bis, Absatz 9 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165/2001 ausdrücklich vorgesehen, sind unter keinen Umständen die Meldungen schützenswert, falls eine strafrechtliche Haftung des Hinweisgebers wegen Verleumdungs- oder Verleumdungsklagen oder wegen außervertraglicher Haftung auch bei einem erstinstanzlichen Urteil festgestellt wird. Wie in der Bestimmung Nr. 6/2015 vorgesehen, werden, unbeschadet der Ergreifung anderer Maßnahmen, die Bedingungen für den Schutz des Hinweisgebers aufgehoben, falls ein erstinstanzliches Urteil zu seinen Ungunsten vorliegt.

Eine andere Haftung – auf dem Disziplinarwege oder anderen Wegen (auch durch entsprechende Meldung des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz an die ANAC) – ergibt sich auch aus dem Missbrauch dieses Verfahrens, wenn beispielsweise eine offensichtlich opportunistisch Meldung gemacht wird oder zum Zwecke der Schädigung der angezeigten Person oder anderer Personen. Gleiches gilt für jeden andere missbräuchliche Verwendung oder vorsätzliche Manipulation dieses Verfahrens.

VORDRUCK ZUR MELDUNG VERMUTLICH UNERLAUBTER HANDLUNGEN UND VORSCHRIFTSWIDRIGKEITEN

VOR – UND ZUNAME DES HINWEISGEBERS	
BERUFLICHE QUALIFIKATION ODER POSITION	
TELEFON-/HANDYNUMMER	
E-MAIL-ADRESSE	
DATUM/ZEITRAUM DES VORFALLS	TT/MM/JJJJ
ORT DES VORFALLS	<input type="checkbox"/> Pensplan Centrum AG. (bitte Ort und Adresse angeben) <input type="checkbox"/> außerhalb der Pensplan Centrum AG (bitte Ort und Adresse angeben)
ICH BIN DER ANSICHT, DASS DIE BEGANGENEN ODER VERSUCHTEN TATEN ODER UNTERLASSUNGEN	<input type="checkbox"/> strafrechtlich relevant sind; <input type="checkbox"/> einen Verstoß des Dreijahresplanes für die Vorbeugung der Korruption oder des Verhaltenskodexes der Pensplan Centrum AG oder anderer, betrieblicher Verordnungen bedingen und damit disziplinarrechtlich geahndet werden können; <input type="checkbox"/> einen Vermögensschaden für die Gesellschaft sind; <input type="checkbox"/> einen Schaden für die Mitarbeiter/innen oder andere Personen sind, die ihre Tätigkeiten bei der Pensplan Centrum AG durchführen; <input type="checkbox"/> einen Schaden für die Bürger/innen sind; <input type="checkbox"/> Anders (bitte spezifizieren).
BESCHREIBUNG DES VORFALLS (VERHALTEN UND EREIGNIS)	
VERANTWORTLICHE/R DES VORFALLS	
ALLFÄLLIGE WEITERE PERSONEN, DIE ÜBER DEN VORFALL INFORMIERT SIND BZW. AUSKUNFT GEBEN KÖNNEN	
EVENTUELLE DOKUMENTE WELCHE DIE MELDUNG BELEGEN	
ANDERE INFORMATIONEN, DIE NÜTZLICH SIND UM DIE VORFÄLLE ZU BELEGEN	
ANLAGE: ERKENNUNGSDOKUMENT	

Ort, Datum, Unterschrift

**Informationen über die Verarbeitung von Daten, die mit dem Vordruck zur Meldung
vermutlich unerlaubter Handlungen und Vorschriftswidrigkeiten
zur Verfügung gestellt wurden**

Artikel 13 und 14 der EU-Verordnung 2016/679 zum Datenschutz (in der Folge „DSGVO“)

Gemäß Artikel 13 und 14 der DSGVO erteilt Pensplan Centrum AG (nachfolgend auch Gesellschaft) als Rechtsinhaber zum Zwecke der Anwendung der Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten Informationen in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Zugriff auf den Vordruck zur Meldung vermutlich unerlaubter Handlungen und Vorschriftswidrigkeiten. Da die Verarbeitung Ihrer Daten erforderlich ist, um eine Pflicht zu erfüllen, die mit Gesetz vorgeschrieben ist; braucht es nicht Ihre Zustimmung.

1. Zweck der Verarbeitung

Die persönlichen Daten, die Sie übermittelt haben, werden von der Gesellschaft und vom Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz für die folgenden Zwecke verwendet:

a) die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung gemäß gesetzesvertretendem Dekret Nr. 165/2012 in der Fassung gemäß Gesetz 179/2017

2. Verpflichtende oder nicht verpflichtende Art der Mitteilung der Daten

Die Bereitstellung von persönlichen Daten ist obligatorisch, da ohne diese es nicht möglich ist, das genannte Verfahren ab dem Erhalt des Vordrucks zur Meldung vermutlich unerlaubter Handlungen und Vorschriftswidrigkeiten einzuleiten.

3. Kategorien von Personen, an die die Daten übermittelt werden können bzw. die als Verantwortliche oder zur Verarbeitung der Daten ermächtigte Personen oder Drittpartei Kenntnis darüber erlangen könnten

Kenntnis der persönlichen Daten vom Hinweisgeber könnten die Mitarbeiter/innen für die Unterstützung des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz und die von Unternehmensabteilungen zuständigen Personen erlangen, an welche der Verantwortliche sich wenden kann, um die Berechtigung der Meldung zu überprüfen. Letztere unterliegen alle den gleichen Geheimhaltungspflichten, die für den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz vorgesehen sind. Bei Bedarf kann der Verantwortliche auch auf die Zusammenarbeit von externen Kontrollorganen zurückgreifen (darunter die Finanzpolizei, Landesdirektion für Arbeit, die Stadtpolizei, die Agentur der Einnahmen).

4. Aufbewahrungsfristen der Daten

Für die Verfolgung der obengenannten Zwecke können Ihre persönlichen Daten für die Dauer der Untersuchung und für eventuelle Disziplinar- und/oder Gerichtsverfahren aufbewahrt werden.

5. Rechte des Interessierten

Dem/Der Interessierten stehen die Rechte gemäß Abschnitt III der DSGVO zu. Insbesondere kann er/sie den Zugang zu den eigenen Daten, eine Kopie, die Änderung oder Ergänzung der Daten, falls diese falsch oder unvollständig sind, die Löschung oder die Beschränkung der Verarbeitung, falls die Voraussetzungen dafür gegeben sind, beantragen. Er/sie kann die Übertragbarkeit der übermittelten Daten verlangen, falls sie in automatisierter Weise auf der Grundlage von der eigenen Zustimmung oder für die Erfüllung des Vertrags verarbeitet sind oder sich bei persönlichen Gründen der Verarbeitung der Daten widersetzen. Er/sie kann

zudem sein/ihr Einverständnis für die Verarbeitung der persönlichen Daten widerrufen, falls die Datenverarbeitung auf seinem/ihrem Einverständnis fußt. Schließlich hat er/sie das Recht, Beschwerde beim Garanten für den Datenschutz einreichen, falls er/sie der Ansicht ist, dass seine/ihre Rechte bei der Verarbeitung seinen persönlichen Daten verletzt wurden.

6. Inhaber der Verarbeitung und Verantwortlicher des Datenschutzes

Inhaber der Daten ist die Gesellschaft Pensplan Centrum AG mit Sitz in der Raingasse 26 – I-39100 Bozen. Für Anfragen oder Fragen zur Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten am Sitz der Gesellschaft in der Raingasse 26, 39100 Bozen wenden. Telefonisch erreichen Sie den Datenschutzbeauftragten unter der Nummer 0471 317659, per E-Mail unter rpd.ppc@pensplan.com bzw. unter der zertifizierten E-Mail-Adresse (PEC) rpd.pensplancentrum@pec.it. Das Verzeichnis mit allen zur Datenverarbeitung beauftragten Personen wird laufend aktualisiert und liegt bei der IT-Abteilung der Pensplan Centrum AG auf.